

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister
Amt III Planen und Bauen
Stadtplanung
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen

E-Mail: hein@stadt-uetersen.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

Email: marina.quirin-nebel@bund-sh.de
BUND Tornesch: Katrin Hoyer

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2023-317

Datum:
24.08.2023

Stadt Uetersen, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 für das Gebiet „Östlich der Friedhofstraße, südlich der Hochfeldstraße, westlich der Lesekampstraße und nördlich des Tornescher Weges (ohne die Flächen des VEP 5 und des B-Planes 85)“

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrter Herr Hein,

wir vom BUND-SH bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Begründung

Grundsätzlich begrüßen wir Nachverdichtung und Revitalisierung vor Neuausweisung von Bebauung vorher unversiegelter Fläche.

2.2.6 Ver- und Entsorgung / Entwässerung Niederschlagswasser

Gründach

Die Begrünung von Dachflächen ist eine effektive und anwendbare Maßnahme zur Reduzierung der Abflussspitzen. Neben der Aufnahme und Zwischenspeicherung von Wasser haben Dachbegrünungen weitere positive Effekte. Hierzu gehört die Schaffung von Lebensräumen für Kleintiere und Pflanzen, die Bindung von Stäuben und Schadstoffen sowie die Verdunstung von Wasser. Insgesamt tragen Dachbegrünungen damit zu einer Verbesserung des Stadtklimas bei. Für Dachbegrünungen sollte eine Aufbaustärke von 13 cm nicht unterschritten werden, um die vorgenannten Effekte zu erzielen

Wandbegrünung

Auch eine Wandbegrünung wirkt klimatisch ausgleichend, sie kann darüber hinaus Stäube binden, im Sommer für die Gebäude kühlend wirken und zur Artenvielfalt beitragen. Daher sollten auch hier entsprechende Festsetzungen und Pflanzvorschläge formuliert werden.

2.2.9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Damit der Baum langfristig überleben kann, ist darauf zu achten, dass er bei der Pflanzung ausreichenden Wurzelraum erhält, bei vorliegender Bodenverdichtung der Boden tiefgründig gelockert und ein Nährsubstrat zugeführt wird. Zur Förderung der Artenvielfalt empfehlen wir eine kleine Pflanzliste mit heimischen, standortgerechten Bäumen. Klein- bis ggfs. mittelkronige Gehölze sind z.B.: Gemeine Traubenkirsche (*Prunus padus*), Felsenbirne (*Amelanchier arborea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Weißdorn / Rotdorn (*Crataegus* in Sorten), Obstbaum – Hochstämme in div. Arten, Viburnumsorten, Salweide (*Salix caprea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und weitere heimische Arten.

Tiere

Zur Förderung der Tierwelt empfehlen wir die Berücksichtigung der Aussagen aus dem Animal Aided Design¹.

Boden

Zum Schutz der neuen Bewohner:innen sollte der neu aufgebrauchte Boden die Schadstoffklasse Z 0- Z1 nicht überschreiten.

Abriss

Bei Abriss der Gebäude sollte aus Gründen der Ressourcenschonung darauf geachtet werden, dass die anfallenden Baustoffe getrennt, auf Wiederverwertbarkeit überprüft bzw. in Schadstoffklassen klassifiziert und entsorgt werden. Insbesondere ist im Vorwege zu prüfen, ob im Baukörper Asbest verbaut wurde (Dach, Putz, Schächte, Leitungen oder Dichtungen ...). Der Umgang mit den krebserregenden Materialien bedarf besonderer Beachtung der TRGS 519. Gerade für den Abriss ehemaliger Werksgebäude ist ggfs. ein Schadstoffkataster zu erstellen.

Klimaschutz

Es fehlen Aussagen zu energetischen und klimaschutzrelevanten Konzepten. Wir wünschen uns im vorliegenden Bebauungsplan mehr Mut zu weitreichenderen Festsetzungen im Bereich der energetischen Versorgung:

Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Wärme- und Warmwasserversorgung

Angesichts der Energiekrise sollte die Gemeinde die Verwendung von fossilen Brennstoffen ausschließen und folgende Festsetzung formulieren:

¹ <https://animal-aided-design.de/methode/>

- Fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung dürfen im Plangebiet nicht verwendet werden.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND* SH